

Bebauungsplan Nr. 141A, 1. Änderung

Erftstadt - Lechenich, Wirtschaftspark

Rechtsgrundlagen:

Die folgenden Rechtsgrundlagen gelten jeweils in der zum Verfassenszeitpunkt gültigen Fassung unter Berücksichtigung der bis dahin letzten Änderungen:

- **Baugesetzbuch (BauGB)**
in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634)
- **Baumutzungsverordnung (BauMVO)**
in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786)
- **Planzuchtverordnung (PlanZV)**
in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 5)
- **Baurecht für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW)**
in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.03.2000 (GV. NRW. S. 256).

Die den Festsetzungen und der Begründung ggf. zugrunde liegenden DIN-Normen, die nicht über das Internet frei zugänglich sind, können im Rathaus der Stadt Erftstadt, Holzdam 10, 50374 Erftstadt-Liblar, Umwelt- und Planungsamt, eingesehen werden.

Plangrundlage:

Die vorliegende Plangrundlage zeigt einen Ausschnitt des digitalisierten Bebauungsplans Nr. 141A (Rechtskraft 10.01.2011) und ein Flurkartenauszug des Rhein-Erft-Kreises (Stand: April 2017). Die Darstellung entspricht dem Koordinatensystem ETRS89/UTM32N.

Verfahren:

Aufstellungsbeschluss (§ 2 Abs. 1 BauGB)

Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Wirtschaftsförderung der Stadt Erftstadt hat die Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 141A gem. § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in seiner Sitzung vom **27.09.2016** beschlossen.

Die ortsübliche Bekanntmachung dieses Beschlusses erfolgte am **23.11.2016**.

Erftstadt, den **23.03.2018**
Der Bürgermeister
(Emer)

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der betroffenen Behörden und Träger öffentlicher Belange (§ 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB)

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB erfolgte in Form einer zweiseitigen öffentlichen Auslegung in der Zeit vom **12.05.2017** bis einschließlich **25.05.2017**.

Die Beteiligung der betroffenen Behörden und Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB erfolgte in der Zeit vom **24.11.2016** bis einschließlich **22.12.2016**.

Erftstadt, den **23.03.2018**
Der Bürgermeister
(Emer)

Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der betroffenen Behörden und Träger öffentlicher Belange (§ 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB)

Die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfes gem. § 3 Abs. 2 BauGB wurde vom Ausschuss für Stadtentwicklung und Wirtschaftsförderung der Stadt Erftstadt in der Sitzung vom **20.06.2017** beschlossen.

Die ortsübliche Bekanntmachung des Beschlusses über die öffentliche Auslegung erfolgte am **25.07.2017**.

Der Entwurf dieses Bebauungsplans wurde mit Begründung und den zu diesem Zeitpunkt bereits vorliegenden umweltrelevanten Stellungnahmen und Gutachten gem. § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom **03.08.2017** bis einschließlich **04.09.2017** öffentlich ausgestellt.

Die Beteiligung der betroffenen Behörden und Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB erfolgte in der Zeit vom **03.08.2017** bis einschließlich **04.09.2017**.

Erftstadt, den **23.03.2018**
Der Bürgermeister
(Emer)

Abwägungs- und Satzungsbeschluss (§ 10 BauGB)

Der Beschluss des Rates der Stadt Erftstadt über die in der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und der Beteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB vorgelegten Stellungnahmen erfolgte in seiner Sitzung am **20.03.2018**.

Der Rat der Stadt Erftstadt hat in seiner Sitzung vom **20.03.2018** diesen Plan als Satzung beschlossen.

Erftstadt, den **23.03.2018**
Der Bürgermeister
(Emer)

Ausfertigung

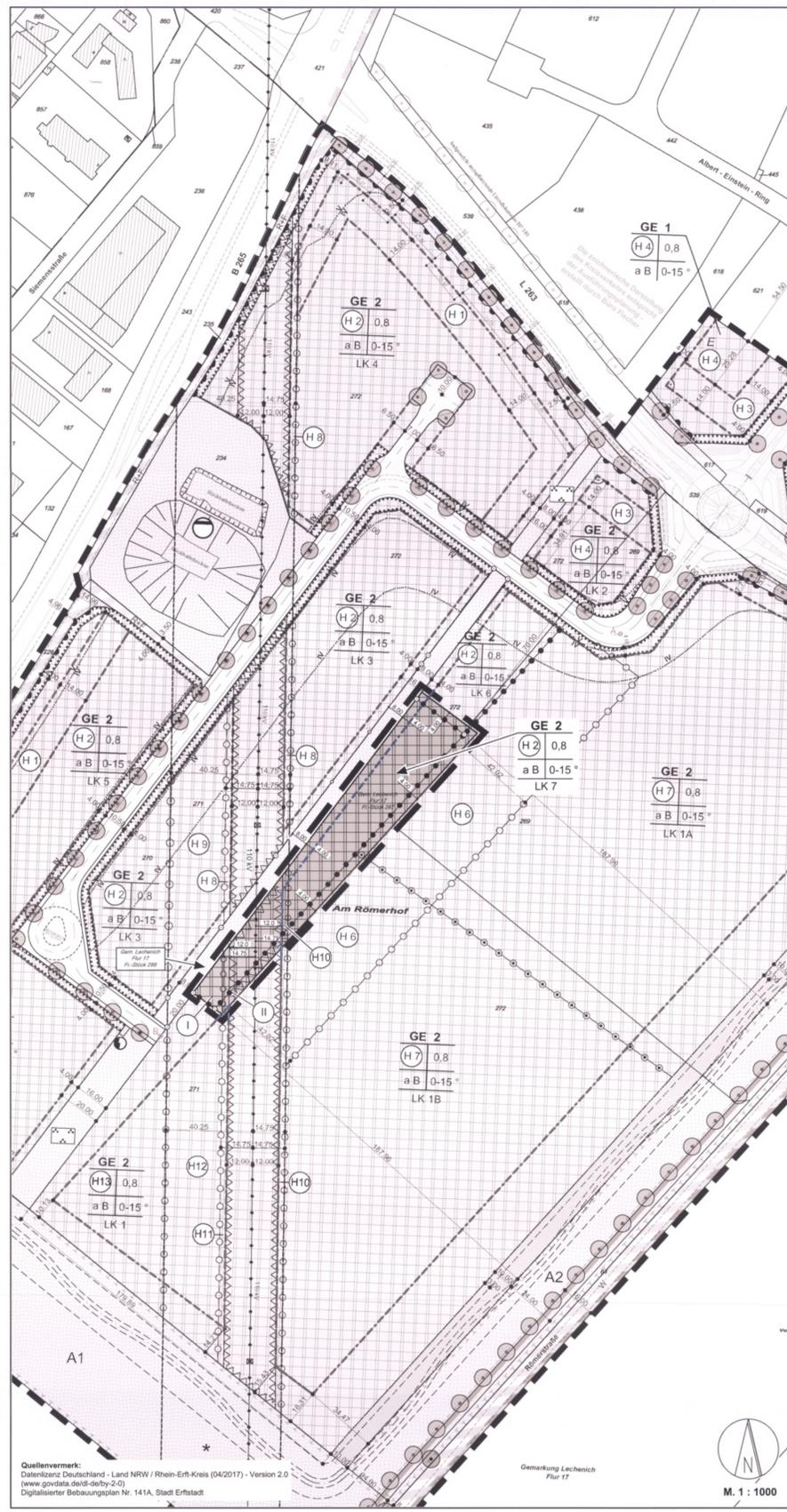
Dieser Plan wird hiermit ausfertigt.

Erftstadt, den **23.03.2018**
Der Bürgermeister
(Emer)

Inkrafttreten des Bebauungsplans durch ortsübliche Bekanntmachung (§ 10 Abs. 3 BauGB)

Die ortsübliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gem. § 10 Abs. 3 BauGB erfolgte am **22.04.2018**. Der Bebauungsplan ist hiermit in Kraft getreten.

Erftstadt, den **22.04.2018**
Der Bürgermeister
(Emer)



Legende:

Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

Bauweisen, Baulinien, Baugrenzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)

Hauptversorgungsleitungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB)

Von der Bebauung freizuhaltende Schutzflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)

Sonstige Festsetzungen (§ 9 Abs. 4 und 7 BauGB sowie § 1 Abs. 4 BauMVO)

Textliche Festsetzungen: Planungsrechtliche Festsetzungen gem. § 9 Baugesetzbuch (BauGB)

1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

• Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 Baugesetzbuch (BauGB) i. V. m. § 8 Baumutzungsverordnung (BauMVO) wird als Art der baulichen Nutzung **Gewerbegebiet (GE)** festgesetzt.

Das festgesetzte Gewerbegebiet wird gemäß § 1 Abs. 5 und 6 i. V. m. Abs. 8 und 9 BauMVO in seiner Nutzung wie folgt eingeschränkt:

• Im Plangebiet sind die **Betriebe** mit den Nummern 1 bis einschließlich 142, der Abstellplatz des Abfallwirtschaftsbereichs des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (V 3 - 8804.25.1 v. 06.06.2007, siehe auch Anlage 2 der Begründung) nicht zulässig.

• Gemäß § 1 Abs. 5 und 9 BauMVO wird festgesetzt, dass Einzelhandelsbetriebe und sonstige Gewerbebetriebe mit zentralen- und nahversorgungsrelevanten Sortimenten der „Erftstädter Liste“ (s. Anhang der textlichen Festsetzungen) und Großflächen Einzelhandelsbetriebe (i. S. v. § 11 Abs. 3 BauMVO mit nahversorgungs- und zentralenrelevanten Sortimenten der „Erftstädter Liste“ (s. Anhang der textlichen Festsetzungen) nicht zulässig sind.

• Allgemein zulässig sind Verkaufsstellen von produzierenden und wertschöpfenden Betrieben sowie Handwerksbetriebe als „Anwesende“, wenn die Verkaufsstellen dem Hauptbetrieb räumlich zugeordnet, in betrieblichem Zusammenhang errichtet und dem Hauptbetrieb flächennäherig deutlich untergeordnet sind.

• Gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauMVO wird festgesetzt, dass die gem. § 8 Abs. 3 Nr. 1 BauMVO ausnahmsweise zulässige Nutzung (Wohnungen für Aufsicht- und Betriebspersonal sowie für Betriebsinhaber und Betriebsrat) nicht zulässig ist.

• Gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauMVO wird festgesetzt, dass die nach § 8 Abs. 3 Nr. 3 BauMVO ausnahmsweise zulässige Nutzung (Übergangsgewerbe) nicht zulässig ist.

• Gemäß § 1 Abs. 9 BauMVO wird in Verbindung mit Ziffer 2.5 des Rundlassens des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (V 3 - 8804.25.1 v. 06.06.2007 - Abstellplatz) festgesetzt, dass auf dem mit **H 10** und **H 11** gekennzeichneten Baugruben sowie der auf **Von der Bebauung freizuhaltenden Schutzflächen** und der Nutzung festgesetzten Flächen innerhalb und außerhalb der baulichen Anlagen Arbeitsplätze, die nicht nur dem vorübergehenden Aufenthalt dienen (z.B. Büro-, Geschäfts- und Verkaufsräume oder Werkstätten), nicht zulässig sind (siehe auch 28. Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes - 28. BImSchV - 16.12.1998 sGSBl. I S. 1996 - und Rundlassens des Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft (V B 2 8828 - V. Nr. 4 / 96 - vom 18.12.1998 - Hinweise zur Durchführung der Verordnung über elektronische Felder).

2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

Die Mindest- und Maximalthöhe der **Traufe** bzw. der **Gebäudehöhe** werden im Plangebiet wie folgt festgesetzt:

In den mit **H 12** bezeichneten Baugruben wird die **Maximalthöhe der Traufe** der baulichen Anlagen auf 6,75 m festgesetzt.

Bezugspunkt für die Maximale Traufhöhe des mit **H 12** bezeichneten Baugrubes ist der Mittelwert zwischen dem in Bebauungsplan festgesetzten Höhenbezugspunkt A und B.

In den mit **H 10** bezeichneten Baugruben ist eine **maximale Gebäudehöhe** (oberster Punkt der Dachhaut) der baulichen Anlagen in Abhängigkeit von den örtlich vorhandenen Leitungen zwischen 4,00 m und 6,00 m zulässig. Die im Einzelnen ersichtliche Höhe ist mit der Leitungsweglinien- und Leitungsabstände (RWE Rhein/Erft Westfalen Netz AG / RWE Rhein Ruhr Verteilnetz GmbH) abzustimmen. Bezugspunkt für die maximale Gebäudehöhe der mit **H 10** bezeichneten Baugruben ist der festgesetzte Höhenbezugspunkt B.

Die Höhe der Bezugspunkte A und B entspricht der ausgebauten Straße im Scheitel.

Die festgesetzten maximalen Gebäudehöhen können mit Ausnahme der mit **H 10** bis **H 12** bezeichneten Baugruben zur Errichtung von Anlagen zur Nutzung der Sonnenenergie (z.B. Photovoltaik- oder Solaranlagen) auf dem Gebäude bis zu einer Höhe von 1,50 m überschritten werden.

Die festgesetzte Höhe der baulichen Anlagen kann mit Ausnahme der mit **H 10** bis **H 12** bezeichneten Baugruben gemäß § 31 (1) BauGB ausnahmsweise durch **potenziell technische Aufbauten** wie z.B. Schornsteine, Be- und Entlüftungseinrichtungen, überschritten werden. Die Aufbauten dürfen nicht mehr als 15 % der Dachfläche umfassen.

3. Bauweise, Baulinie, Baugrenze (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)

Gem. § 22 Abs. 4 BauMVO wird als **abweichende Bauweise** festgesetzt, dass in der offenen Bauweise unter Einhaltung der seitlichen Grenzabstände die Gebäude in beliebiger Länge zulässig sind.

4. Schutz vor Schädlichen Umwelteinwirkungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 23 und 24 BauGB)

Das Plangebiet wird gem. § 1 Abs. 4 BauMVO nach der Art der Betriebe und Anlagen und deren besonderen Eigenschaften gegliedert:

Teilfläche LK 7
40,8

In den im B-Plan aufgeführten Teilbereich LK 7 des Plangebietes sind nur Anlagen und Betriebe zulässig, deren Geräusche an keinem Immissionspunkt außerhalb der jeweiligen Teilfläche einen höheren Beurteilungspegel (nach der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm - TA Lärm - vom 26. August 1998, GMBI. Nr. 26/1998 S. 503) erzeugen, als er dort bei ungetriebener Schallabstrahlung in den Vorlärm (ohne Abschirmung oder Reflexion durch Gebäude oder andere Hindernisse innerhalb des jeweils betroffenen und gekennzeichneten Teilbereichs) entstehen würde, wenn von jedem Quadratmeter der jeweiligen Teilfläche das festgesetzte Emissionskontingent LK abgestrahlt würde.

Die Anforderung ist erfüllt, wenn der gemäß TA-Lärm ermittelte Beurteilungspegel der Anlagen- oder Betriebsgeräusche das Immissionskontingent LK am jeweiligen Immissionsort nicht überschreitet. Das Immissionskontingent LK ergibt sich aus der Gleichung:

$$I_{L_{\text{Im},z}} = I_{L_{\text{Anl},z}} - 20 \lg(d/d_0) - 11 \text{ mit } I_{L_{\text{Im},z}} = I_{L_{\text{Anl},z}} + 10 \lg(S/S_0)$$

S: Fläche der Anlage oder des Betriebsgrundstückes in m²
S₀: 1 m²
d: Abstand zwischen Schwerpunkt der Anlagen- bzw. Betriebsfläche und Immissionsort in m
d₀: 1 m

Große Anlagen- bzw. Betriebsflächen sind in kleinere Teilflächen I zu unterteilen, so dass die größte Ausdehnung jeder einzelnen Teilfläche kleiner ist als das 0,5-fache des Abstandes s zwischen dem Schwerpunkt der Teilfläche und dem Immissionsort. Das Immissionskontingent ergibt sich dann aus der Gleichung mit

L_z: zusätzlicher Schalleistungspiegel der Teilfläche in dB(A)
s_z: Abstand zwischen Schwerpunkt der Anlagen- bzw. Betriebsfläche und dem Immissionsort in m

Wenn durch Anlagen oder Betriebe Emissionskontingente von anderen Teilflächen und/oder Teilen davon in Anspruch genommen werden, ist eine erneute Inanspruchnahme dieser Emissionskontingente öffentlich-rechtlich auszuschließen (z.B. durch Bauzeit oder öffentlich-rechtliche Verträge).

5. Von der Bebauung freizuhaltende Schutzflächen und ihre Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)

Auf den von der Bebauung freizuhaltenden Schutzflächen unterhalb der vorhandenen **Hochspannungsführung** sind bauliche Anlagen **nicht zulässig**. Dies gilt auch für Nebenanlagen gem. § 14 BauMVO und Garagen gem. § 12 BauMVO. Ausgenommen hiervon sind nicht überhöhte Stützpunkte für Pfeiler und Leitw. „Grundstückzufahrten“ und Lagerplätze, Anpflanzungen mit Gehölzen, die eine Eindachhöhe von maximal 3,00 m erreichen zulässig (siehe auch Gehölzliste in der Begründung). Die geplanten Nutzungen sind mit dem Leitungsbetreiber (Westnetz GmbH) abzustimmen (siehe auch Hinweise).

6. Maßnahmen zum Schutz zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

Externe Ausgleichsfläche
Die die Eingriffe durch die Erweiterung der Gewerbeflächen nicht vor Ort ausgeglichen werden können, werden die laut Ausgleichsbewertung zur Kompensation der Eingriffe notwendige 2,233 m² Ausgleichsfläche auf einem Teilstück der Ökotoptische „Freizeitanlage Busch Nordost“ der Stadt Erftstadt (Gemarkung Freizeitanlage, Flur 10, Flurstück 124) festgesetzt.

8. Baurechtliche Festsetzungen (gem. § 9 (4) BauGB in Verbindung mit § 86 BauO NW)

Dachneigung
Im Plangebiet sind ausschließlich **Flachdächer** sowie **Platt-, Zelt-, Sattel-, Shed- und Tonnendächer** mit einer Dachneigung bis maximal 15° zulässig. Bei Tonnendächern können ausnahmsweise größere Dachneigungen zugelassen werden.

Einfriedigungen
Einfriedigungen sind ausschließlich in Form von Stahlgitterzäunen bis maximal 2,50 m Höhe zulässig.

8.3 Werbeanlagen

Im Plangebiet wird die maximale Höhe der Werbeanlagen auf 12 m über der unmittelbar an das Grundstück angrenzenden ausgebauten Straße im Scheitel festgesetzt. Bei der Festsetzung des Straßenbezugspunktes und der Straßenhöhe im Scheitel ist die textliche Festsetzung Ziffer 2. Abs. 6 maßgebend.

Hinweise
Innerhalb des im Bebauungsplan gekennzeichneten Schutzstreifens für die 110 kV-Hochspannungsführung sind sämtliche geplante bauliche Nutzungen und Freizeinutzungen vor der Durchführung mit dem Leitungsbetreiber (Westnetz GmbH, DRW-S-LK, Florianstraße 15-21, 44139 Dortmund, E-Mail: stellungnahmen@westnetz.de) abzustimmen und eine entsprechende schriftliche Vereinbarung abzuschließen. Abzustimmen ist auch der Einsatz von Geräten (z.B. das Aufstellen eines Baustellen) im Bereich der Leitung. Für die Vorbereitung der Vereinbarung und für die abschließende Prüfung des Bauvorhabens benötigen der Leitungsbetreiber bauauftragsbezogene Planunterlagen mit den entsprechenden Schnittzeichnungen und Höhenangaben.

Das Bebauungsplangebiet liegt nach der in Aufstellung befindlichen Verordnung (Stand: 13.07.1998) zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes für die Wasserversorgungsanlage Erftstadt - Dimerzhain in der **Wasserschutzzone III B**.

Wegen der Lage in der Wasserschutzzone III B (Wassergewinnungsanlage Dimerzhain) ist vor dem Einbau von **Bildschirmgeräten** eine Genehmigung bei der „Unteren Anstaltsverwaltungsbehörde des Rhein-Erft-Kreises“ zu beantragen.

Neben den unter Pkt. 8 der textlichen Festsetzungen vorgenommenen gestalterischen Festsetzungen gem. § 9 Abs. 4 BauGB sind die gestalterischen Vorgaben des **Planungsfeldes** zu berücksichtigen. Nach Aussage des Kampfmittelbeseitigungsdienstes (KBD), Bezirksregierung Düsseldorf, gibt es im unmittelbaren Bereich des Plangebietes keine Hinweise auf das Vorhandensein von **Kampfmitteln**. Eine Garantie der Freiheit von Kampfmitteln kann gleichwohl nicht gewährt werden.

Beim Auffüllen von Bombenbündelungen/Kampfmitteln während der Erd-/Baubarbeiten sind aus Sicherheitsgründen die Arbeiten sofort einzustellen und die nächstgelegene Polizeidienststelle, die zuständige Ordnungsbehörde der Stadtverwaltung oder direkt der Kampfmittelbeseitigungsdienst (kdb@drw.nrw.de) unter Angabe der **Adressen** **22.5.10M 15.02.02** zu verständigen.

Erfolgreich Erdarbeiten mit erheblichen mechanischen Belastungen wie Rammarbeiten, Pfahlgründungen, Verarbeiten etc. wird eine Sicherheitsmechanik empfohlen (vgl. Merkblatt für Bodenerdbeben).

Die **Entsorgung des Plangebietes** erfolgt im Trennsystem (Schmutzwasser- und Regenwasserkanal).

Von befestigten Flächen sowie Dachflächen abfließendes **Niederschlags- und damit zusammenhängendes Oberflächenwasser** muss vor Ableitung in den Regenwasserkanal der Vorgabe „schwach belastet (gering verschmutzt)“ gem. dem Rundlassens des Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft vom 18.05.1998 (s. Anlage zur Begründung) entsprechen. Stark belastetes Niederschlagswasser im Sinne des o. g. Erlasses ist auf den Baugrubenflächen so vorzuzubehalten, dass es als schwach belastetes Niederschlagswasser in den Regenwasserkanal abgeleitet werden kann. Hierbei handelt es sich insbesondere um Flächen, auf denen mit wasserundurchlässigen Stoffen (z. B. den § 19 Abs. 5 Wasserhaushaltsgesetz (i. Anlage zur Begründung) umgangenen wird und um Großparkplätze als Dauerparkplätze mit häufiger Frequenzierung.

Das Plangebiet ist in dem Umfang Maßnahmen des Brauchwasserentlastungs bedingten **Grundwasserentlastungen** betroffen. Die Grundwasserentlastungen werden, bedingt durch den fortschreitenden Betrieb der Brauchwasserentlastungen, noch über einen längeren Zeitraum wirksam bleiben. Eine Zunahme der Belastung der Grundwasserentlastungen ist nach dem Stand der Wissenschaft in den nächsten Jahren mit keinem Kenntnisstand nicht auszuschließen. Ferner ist nach Beendigung der bergbaulichen Stilllegungsmassnahmen ein Grundwasserentlastungs zu erwarten. Sowohl im Zuge der Grundwasserentlastung als auch bei einem späteren Grundwasserentlastung sind hinsichtlich bedingte **Bodenbelastungen** zu berücksichtigen. Diese können bei bestimmten geologischen Situationen zu Schäden an der Tagesoberfläche führen. Die Änderungen der Grundwasserentlastungen sowie die Möglichkeit von Bodenbewegungen sollten bei Planungen und Vorhaben Berücksichtigung finden. Es wird empfohlen in diesem Zusammenhang an die RWE Power AG, Stützpfeiler 2 in 50905 Köln eine Anfrage zu stellen und für konkrete Grundwasserentlastungen den Erftverband um Stellungnahme zu bitten.

Anhang "Erftstädter Liste"

Definition der zentralen- und nahversorgungsrelevanten Sortimente	WZ 2008	Bezeichnung	Definition der nicht-zentralenrelevanten Sortimente	WZ 2008	Bezeichnung
Nahversorgungsrelevante Sortimente			Nicht-zentralenrelevante Sortimente		
47.11.1		Nahrungsmittel, Getränke, Tabakwaren	45.32.0		Einzelhandel mit Kraftwagenstellen und -zubehör
47.11.2		Sonstiger Einzelhandel mit Waren verschiedener Art/Hauptgruppen Nahrungs- und Genussmittel, Getränke und Tabakwaren			
47.73					
aus 47.75		Drogerieartikel (ohne kosmetische Erzeugnisse und Parfümerieartikel)			
47.41		Dalenverarbeitungsgeräte, periphere Geräte und Software	47.52.1		Metall- und Kunststoffwaren (u.a. Schrauben und -zubehör, Kleinmetalle, Bauartikel, Dübel, Beschläge, Schlösser und Schlüssel, Installationsbedarf für Gas, Wasser, Heizung und Klimatechnik, Bauwerkzeuge aus Eisen, Metall und Kunststoff, Werkzeuge aller Art, Werkzeileinrichtungen, Leitern, Lagen- und Transportbehälter, Spielgeräte für Garten und Spielplatz, Drahtwaren, Rasenmäher)
47.42		Geräte der Unterhaltungselektronik	aus 47.51		Matratzen, Lattenroste
aus 47.51		Haushaltsgeräten (z.B. Haus- und Tischwäsche), Kurzwaren,			
aus 47.54		elektrische Haushaltsgeräte (Klein- und Großgeräte)	47.59.1		Wohnmöbel, Kücheneinrichtungen, Büromöbel
47.59.2		keramische Erzeugnisse und Glaswaren	aus 47.53		Tapeten und Bodenbeläge, Teppiche
47.59.3		Musikinstrumente und Musikalien	47.59.3		Wohnmöbel, Kücheneinrichtungen, Büromöbel
aus 47.59.9		Haushaltsgegenstände (u.a. nicht elektrische Haushaltsgeräte, Koch-, Back- und Tafelgeschirre, Schneidwaren, Besteck)	47.61.0		Bücher
aus 47.59.9		sonstige Haushaltsgegenstände (u.a. Bedarfartikel für den Garten, Gartenmöbel, Grillgeräte)	47.61.1		Fachzeitschriften, Unterhaltungsschriften und Zeitungen
aus 47.59.9		Sportartikel (Sportbekleidung, Sportschuhe, Sportkleinartikel)	47.62.2		Schreib- und Papierwaren, Schul- und Büroartikel
aus 47.59.9		Sportartikel (Sportbekleidung, Sportschuhe, Sportkleinartikel)	47.63		Bespaltete Ton- und Blöckchen
aus 47.59.9		Sportartikel (Sportbekleidung, Sportschuhe, Sportkleinartikel)	47.64.1		Fahrräder, Fahrradteile und -zubehör
aus 47.59.9		Sportartikel (Sportbekleidung, Sportschuhe, Sportkleinartikel)	aus 47.64.2		Sport-Großgeräte, Boote, Campingartikel und Campingmöbel
aus 47.59.9		Sportartikel (Sportbekleidung, Sportschuhe, Sportkleinartikel)	47.64.1		Fahrräder, Fahrradteile und -zubehör
aus 47.59.9		Sportartikel (Sportbekleidung, Sportschuhe, Sportkleinartikel)	aus 47.64.2		Sport-Großgeräte, Boote, Campingartikel und Campingmöbel
aus 47.59.9		Sportartikel (Sportbekleidung, Sportschuhe, Sportkleinartikel)	47.64.1		Fahrräder, Fahrradteile und -zubehör
aus 47.59.9		Sportartikel (Sportbekleidung, Sportschuhe, Sportkleinartikel)	aus 47.64.2		Sport-Großgeräte, Boote, Campingartikel und Campingmöbel
aus 47.59.9		Sportartikel (Sportbekleidung, Sportschuhe, Sportkleinartikel)	47.64.1		Fahrräder, Fahrradteile und -zubehör
aus 47.59.9		Sportartikel (Sportbekleidung, Sportschuhe, Sportkleinartikel)	aus 47.64.2		Sport-Großgeräte, Boote, Campingartikel und Campingmöbel
aus 47.59.9		Sportartikel (Sportbekleidung, Sportschuhe, Sportkleinartikel)	47.64.1		Fahrräder, Fahrradteile und -zubehör
aus 47.59.9		Sportartikel (Sportbekleidung, Sportschuhe, Sportkleinartikel)	aus 47.64.2		Sport-Großgeräte, Boote, Campingartikel und Campingmöbel
aus 47.59.9		Sportartikel (Sportbekleidung, Sportschuhe, Sportkleinartikel)	47.64.1		Fahrräder, Fahrradteile und -zubehör
aus 47.59.9		Sportartikel (Sportbekleidung, Sportschuhe, Sportkleinartikel)	aus 47.64.2		Sport-Großgeräte, Boote, Campingartikel und Campingmöbel
aus 47.59.9		Sportartikel (Sportbekleidung, Sportschuhe, Sportkleinartikel)	47.64.1		Fahrräder, Fahrradteile und -zubehör
aus 47.59.9		Sportartikel (Sportbekleidung, Sportschuhe, Sportkleinartikel)	aus 47.64.2		Sport-Großgeräte, Boote, Campingartikel und Campingmöbel
aus 47.59.9		Sportartikel (Sportbekleidung, Sportschuhe, Sportkleinartikel)	47.64.1		Fahrräder, Fahrradteile und -zubehör
aus 47.59.9		Sportartikel (Sportbekleidung, Sportschuhe, Sportkleinartikel)	aus 47.64.2		Sport-Großgeräte, Boote, Campingartikel und Campingmöbel
aus 47.59.9		Sportartikel (Sportbekleidung, Sportschuhe, Sportkleinartikel)	47.64.1		Fahrräder, Fahrradteile und -zubehör
aus 47.59.9		Sportartikel (Sportbekleidung, Sportschuhe, Sportkleinartikel)	aus 47.64.2		Sport-Großgeräte, Boote, Campingartikel und Campingmöbel
aus 47.59.9		Sportartikel (Sportbekleidung, Sportschuhe, Sportkleinartikel)	47.64.1		Fahrräder, Fahrradteile und -zubehör
aus 47.59.9		Sportartikel (Sportbekleidung, Sportschuhe, Sportkleinartikel)	aus 47.64.2		Sport-Großgeräte, Boote, Campingartikel und Campingmöbel
aus 47.59.9		Sportartikel (Sportbekleidung, Sportschuhe, Sportkleinartikel)	47.64.1		Fahrräder, Fahrradteile und -zubehör
aus 47.59.9</					